

Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie

**Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 14.07.2016**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 14.07.2016

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.04.2017

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 16.12.2016 (Az.: 651-3-2) werden die Anpassungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 14.07.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Soziologie bekannt gemacht.

Darmstadt, 16.12.2016

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften am 14.07.2016 folgende 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Soziologie (M.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende											
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										
Prüfungsform:	SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; A = Abgabe										
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)										
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote										
SWS:	Semesterwochenstunden										
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ										
Art der Lehrform:	S=Seminar										
CP:	Leistungspunkte										
		Prüfungsleistungen					Kurs			gesamt	Semester
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.
											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)
											1. 2. 3. 4.
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.											
Pflichtbereich							12	o	X	36	
Themenbereich MA1	Soziologische Theorien						4	o	X	12	
02-12-M011	MA1.1 Soziologische Theorien I						2	o	X	6	
02-12-M011-se	Soziologische Theorien I		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M012	MA1.2 Soziologische Theorien II						2	o	X	6	
02-12-M012-se	Soziologische Theorien II		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
Themenbereich MA2	Spezielle Soziologie						4	o	X	12	
02-12-M021	MA2.1 Spezielle Soziologie I						2	o	X	6	
02-12-M021-se	Spezielle Soziologie I		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M022	MA2.2 Spezielle Soziologie II						2	o	X	6	
02-12-M022-se	Spezielle Soziologie II		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
Themenbereich MA3	Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung						4	o	X	12	
02-12-M031	MA3.1 Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung I						2	o	X	6	
02-12-M031-se	Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung I		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M032	MA3.2 Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung II						2	o	X	6	
02-12-M032-se	Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung II		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
Schwerpunktbereich (zwischen Bereich MA4.1, MA4.2 und MA4.3 muss gewählt werden)							6	o	X	18	
Themenbereich MA4.1	Arbeit, Technik und Organisation						6	f	X	18	
02-12-M411	MA4.1.1 Arbeit, Technik und Organisation I						2	o	X	6	
02-12-M411-se	Arbeit, Technik und Organisation I		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M412	MA4.1.2 Arbeit, Technik und Organisation II						2	o	X	6	
02-12-M412-se	Arbeit, Technik und Organisation II		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M413	MA4.1.3 Kolloquium Arbeit, Technik und Organisation						2	o	X	6	
02-12-M413-se	Kolloquium Arbeit, Technik und Organisation		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
Themenbereich MA4.2	Stadt und Raum						6	f	X	18	
02-12-M421	MA4.2.1 Stadt und Raum I						2	o	X	6	
02-12-M421-se	Stadt und Raum I		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M422	MA4.2.2 Stadt und Raum II						2	o	X	6	
02-12-M422-se	Stadt und Raum II		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					
02-12-M423	MA4.2.3 Kolloquium Stadt und Raum						2	o	X	6	
02-12-M423-se	Kolloquium Stadt und Raum		bnb	R		0	2	o	S		6
			St	H		1					

Legende														
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden													
Prüfungsform:	SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; A = Abgabe													
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)													
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	Prüfungsleistungen					Kurs			gesamt	Semester			
SWS:	Semesterwochenstunden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ									Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Art der Lehrform:	S=Seminar													
CP:	Leistungspunkte													
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.										CP	1.	2.	3.	4.
Themenbereich MA4.3	Bildung und Kultur						6	f	X	18				
02-12-M431	MA4.3.1 Bildung und Kultur I						2	o	X	6				
02-12-M431-se	Bildung und Kultur I		bnb	R		0	2	o	S			6		
02-12-M432	MA4.3.2 Bildung und Kultur II		St	H		1	2	o	X	6				
02-12-M432-se	Bildung und Kultur II		bnb	R		0	2	o	S				6	
02-12-M433	MA4.3.3 Kolloquium Bildung und Kultur		St	H		1	2	o	X	6				
02-12-M433-se	Kolloquium Bildung und Kultur		bnb	R		0	2	o	S				6	
			St	H		1	2	o	S					6
Lehrforschungsprojekt							8	o	X	18				
Themenbereich MA5	Lehrforschungsprojekt						8	o	X	18				
02-12-M050	Modul MA5 Lehrforschungsprojekt						8		X	18				
02-12-M051-se	Lehrforschungsprojekt Teil I		bnb	SF		0	4	o	S			9		
			St	A		1	4	o	S					
02-12-M052-se	Lehrforschungsprojekt Teil II		bnb	SF		0	4	o	S				9	
			St	A		1	4	o	S					
Nebenfach (es muss einer der beiden folgenden Bereiche gewählt werden)							8	o	X	18				
innerhalb der gewählten Modulkataloge uneingeschränkter Modulwechsel gem. §30 Abs. 6 APB	Nebenfach (18 CP müssen aus einem Nebenfach gewählt werden) einmaliger Wechsel des Nebenfachs gem. §30 Abs. 4 APB						8	f	X	18				
	Spezifischer Modulkatalog Wirtschaftswissenschaften	Vorkenntnisse und Prüfungs- modalitäten nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs/ Instituts.	0	8	f		18	6	6	6				
	Spezifischer Modulkatalog Politikwissenschaft		0	8	f		18							
	Spezifischer Modulkatalog Philosophie		0	8	f		18							
	KaSpezifischer Modulkatalog Geschichte		0	8	f		18							
	Spezifischer Modulkatalog Humanwissenschaften		0	8	f		18							
	Spezifischer Modulkatalog Infrastruktur / Planung / Verkehr		0	8	f		18							
	Spezifischer Modulkatalog Informatik		0	8	f		18							
	Praktikum						f	X	18					
02-12-M060	Praktikum					0		X	18					
02-12-M060-pk	Praktikum		bnb	A		1		o		18				
Abschlussbereich								o	X	30				
02-12-5000	Master Thesis							o	X	30				
	Abschlussprüfung	St		A		1		o						30
Summe										120	30	33	27	30

v3.0

Stand: 02.11.2016

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.04.2017 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie vom 01.06.2016 (Satzungsbeilage 2015-II) außer Kraft.

Darmstadt, 03.11.2016

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften

Zusätzlich zu der abgebildeten Ordnung des Studiengangs

Master of Arts (M.A.) Soziologie

(Satzungsbeilage 2017-I; In-Kraft-Treten 01.04.2017)

**gelten auch weiterhin die Ausführungsbestimmungen,
Kompetenzbeschreibungen, Modulhandbuch und
Praktikumsordnung aus Satzungsbeilage 2016-II
(In-Kraft-Treten 01.10.2016)
(s. folgende Seiten)**

Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 12.11.2015



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.11.2015

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2016

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 09.05.2016 (Az.: 651-3-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 12.11.2015 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Soziologie bekannt gemacht.

Darmstadt, 09.05.2016

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Arts Soziologie wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Master of Arts Soziologie“ und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterzugang Soziologie ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs „Bachelor of Arts Soziologie“ an der TU Darmstadt als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Master of Arts Soziologie“ ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten Dauer in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben und alle Module der Themenbereiche M1 bis M3 erfolgreich abgelegt worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2016. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 09.06.2011 (Satzungsbeilage 2013-IV) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 11.02.2016

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.2 Anhang II: Kompetenzbeschreibung

1.1 Eingangskompetenzen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Soziologie ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang Bachelor of Arts Soziologie oder ein Studienabschluss in einem akkreditierten Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang). Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können, sofern sie einen anderen Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen, nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

1.2 Qualifikationsziele

Nach Abschluss des M.A. Soziologie verfügen Absolventinnen und Absolventen über umfangreiches soziologisches Wissen und haben die Kompetenzen

- adäquate Problemdefinitionen für soziale Tatbestände zu entwickeln, ein entsprechendes Forschungsdesign zur Beantwortung daraus resultierender Fragen zu erstellen und die entsprechende Forschung weitgehend selbständig durchzuführen.
 - selbstständig die Reflexion auf soziologische Begriffe zu betreiben und gesellschaftstheoretische Ansätze zu rekonstruieren und fortzuentwickeln;
 - komplexe soziale Phänomene im Kontext und Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und ihren historischen Entwicklungstendenzen zu begreifen;
 - zur praktischen Anwendung verschiedenster empirischer Forschungsmethoden (quantitativ und qualitativ) und methodenkritischen Bewusstseins im soziologischen Denken und Analysieren. Dazu gehört auch, die Aussagekraft von Theorien zu überprüfen und theoretisch-methodische Vorschläge für die Bearbeitung konkreter Forschungsprobleme machen zu können;
 - Zusammenhänge zwischen verschiedensten gesellschaftlichen Entwicklungen theoretisch herzustellen und international zu vergleichen;
 - ihre eigene Forschungsarbeit selbst und gemeinsam mit anderen im Rahmen fortgeschrittener Formen des wissenschaftlichen Austausches kritisch zu reflektieren, ihre eigene Perspektive und ihre eigene Rolle als Soziologe zu hinterfragen und zu bewerten;
 - wissenschaftlich fundierte Urteile zu sozialen Entwicklungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte zu entwickeln, zu begründen und im wissenschaftlichen Diskurs zu verorten;
 - je nach gewählten Studienschwerpunkt
 - o wissenschaftliche Konzepte zur Analyse Organisationaler Strukturen, moderner Arbeitsverhältnisse und technischer Entwicklungen anzuwenden (SP: Arbeit, Technik und Organisation);
 - o systematische Erforschung von Bildungsinstitutionen und -prozessen sowie die Analyse kultureller Praktiken (SP: Bildung und Kultur);
 - o raumtheoretische Konzepte zu unterscheiden und anzuwenden. Städtische Entwicklungen und Probleme zu erkennen und Fallspezifisch zu analysieren;
 - ihre fachlichen Perspektiven zu verlassen und andere Standpunkte einzunehmen.
-

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§1 Allgemeines

(1) Im Studiengang Master of Arts Soziologie haben die Studierenden die Möglichkeit sich gemäß der Ordnung des Studiengangs vom 01.10.2016 ein berufsfeldbezogenes Praktikum im Nebenfach anerkennen zu lassen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

§2 Praktikumsvertrag

(1) Vor Praktikumsbeginn wird ein Praktikumsvertrag zwischen dem Studierenden und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen.

(2) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt. Dessen Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt.

§3 Ziele und inhaltliche Gestaltung

(1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen Studium und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, das jeweils gewählte Berufsfeld kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

Die Arbeit in einem Berufsfeld soll eine Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis ermöglichen. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten.

§4 Einsatzbereiche

Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden die Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert: z.B. Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Medienproduktion, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und sozialen Initiativen und Institutionen.

§5 Dauer und Durchführungsart

Das Praktikum soll als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeiten abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von 8 Wochen (max. 320 Arbeitsstunden).

§6 Versicherungsschutz; Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden.

Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studentenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden.

Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da der Praktikant dort wie ein Arbeitnehmer tätig wird und in den Betrieb eingegliedert ist. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

§7 Vorbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(2) Zum Praktikum gehört ein Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Bericht mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Zeitpunkt und Dauer des Praktikums,
- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe),
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution),
- Beschreibung exemplarischer Abläufe und Aufgaben,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Bildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext.

(3) Für die formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Matrikelnummer, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumsinstitution, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumsinstitution sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts.

(4) Der Praktikumsbericht soll bis sechs Monate nach dem Ende des Praktikums, spätestens jedoch vor Verleihung des MA-Zeugnisses eingereicht werden.
